



# Gebührensatz zung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund



# Inhalt

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) .....	2
§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Entgeltliche Leistungen .....	2
§ 3 Schuldner .....	3
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren .....	3
§ 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	4
Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund .....	5

Aufgrund des §19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den aktuell gültigen Fassungen, erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2021 folgende

## Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

### § 1 Grundsatz

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Schleusegrund, dem Amt für Brandschutz und Katastrophenschutz zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

### § 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht,
  1. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 ThürBKG.
    - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
    - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist
    - c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können
    - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt
    - e) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert
    - f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
  2. für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG, soweit diese nicht im überwiegenden Interesse der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund liegen.
- (2) Gebührenpflicht besteht
  1. für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 Thür.BKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht (freiwillige Leistungen).  
Dies sind insbesondere

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen von Kellern und Räumen.
  - b) das Einfangen von Tieren
  - c) die zeitweilige Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten
  - d) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
  - e) die Durchführung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Betriebe oder sonstige Einrichtungen
2. Für Leistungen der Feuerwehr im Rahmen einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG
  3. Für die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau

(3) Kostenersatz oder Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Schleusegrund zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig wurden.

### § 3 Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 48 Abs.1-6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührenschuldner ist,
  - a. wer als Benutzer in den Fällen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 die Hilfe oder Dienstleistung (freiwillige Leistung) der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
  - b. wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
  - c. die nach § 22 Abs .2 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichteten Veranstalter
3. Mehrere Kosten- und/ oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund“ ist Bestandteil dieser Satzung. Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.

### § 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
  - a. für den Kostenersatz nach § 2 Abs.1 mit Abschluss des Einsatzes oder der Maßnahme.
  - b. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung
  - c. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Abschluss der Brandsicherheitswache
  - d. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung
2. Die Gemeinde Schleusegrund ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr zu verlangen.

3. Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund vom 08.05.1996 außer Kraft.

Schleusegrund, den 05.02.2021

-S i e g e l-

Heiko Schilling  
Bürgermeister  
Gemeinde Schleusegrund

# Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich zusammen aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2).

## 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung aus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausschlaggebend.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die Kosten für volle Stunden erhoben.

### a. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstaufschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Schleusegrund nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- pro Einsatzstunde werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet:

**35,00€**

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine an den eingesetzten Feuerwehrangehörigen, verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten, dies entspricht je Einsatzkraft

**5,00 €**

### b. Sicherheitswachen

- für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet:

**17,50€**

## 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten und Arbeitsstundenkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Gesonderte Streckenkosten werden nicht erhoben.

### a. Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die vollen Ausrückekosten erhoben.

Die Ausrückekosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.1. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

## 2.1. Kostensätze

Ausrückkosten werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

<b>Fahrzeugbezeichnung</b>	<b>Einheit</b>	<b>EURO</b>
Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	55,00 EUR
<b>Löschfahrzeuge (LF) jeglicher Art</b>		
Kleinlöschfahrzeuge (TSF-W)	je Stunde	75,00 EUR
Löschfahrzeuge (HLF 20, LF 20, LF 16, LF 8/6)	je Stunde	105,00 EUR
Tanklöschfahrzeuge jeglicher Art	je Stunde	nach ext. Rechnungslegung
Hubrettungsfahrzeuge jeglicher Art	je Stunde	nach ext. Rechnungslegung
<b>Rüstwagen jeglicher Art</b>		
Rüstwagen nach neuer Norm	je Stunde	150,00 EUR
Gerätewagen jeglicher Art	je Stunde	250,00 EUR
<b>Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr</b>		
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	je Stunde	30,00 EUR
Mehrzweckfahrzeug (MZF) – auch der gemeindeeigene Bus (VW Transporter)	je Stunde	25,00 EUR
Bauhoffahrzeuge (Pritsche / Muli usw.)	je Stunde	30,00 EUR
Räumgerät (Bagger / Radlader usw.)	je Betriebsstunde	35,00 EUR
<b>Feuerwehranhänger (FwA)</b>		
TSA	je Stunde	25,00 EUR
FwA für		
Schaummittel	je Stunde	25,00 EUR
Pulver	je Stunde	25,00 EUR
Schlauch	je Stunde	25,00 EUR
Schlauchboot	je Stunde	35,00 EUR
Pritsche	je Stunde	15,00 EUR
Ölschaden	je Stunde	35,00 EUR

## 2.2. Pauschalisierte Leistungen

<b>Bezeichnung</b>	<b>EURO</b>
Fehlalarmierungen Brandmeldeanlage	500,00 EUR
Zurücksetzen der Brandmeldeanlage (gesonderte Anforderung)	150,00 EUR
Öffnen und Schließen von Türen/Fenster	150,00 EUR zzgl. Ersatzschloss (Amtshilfe)
Tragehilfe Nicht-Notfall-Patient	225,00 EUR
Entfernung von Insektennestern	75,00 EUR
Tierrettung	75,00 EUR
Zusätzlich verbrauchtes Material wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. berechnet.	

## 2.3. Bereitstellungskosten

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1. berechnet.

### 3. Verbrauchsmaterial

Die Selbstkosten der Gemeinde Schleusegrund für verbrauchtes und zu prüfendes Material wie z.B. Schaummittel, Feuerlöscher (Prüfung und Befüllung), Ölbindemittel, Atemschutztechnik (Füllung, Reinigung und Prüfung), Schläuche (Prüfung und Reinigung) werden zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10% berechnet.

### 4. Verwaltungskosten

Für die Verwaltungskosten wird anteilig ein Zuschlag von 8 % der errechneten Gesamtkosten, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

### 5. Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

Die Gebühren beziehen sich auf jeweils ein Stück.

Bezeichnung	Einheit	EURO
Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	je Stück	aktueller Preis FTZ
Reparatur eines Druck- oder Saugschlauches	je Stück	aktueller Preis FTZ
Vulkanisieren von Schläuchen	je Stück	aktueller Preis FTZ
Reinigen, Desinfizieren, Trocknen und Prüfen einer Atemschutzmaske	je Stück	aktueller Preis FTZ
Prüfen eines Pressluftatemgerätes ohne vorherige Nutzung	je Stück	aktueller Preis FTZ
Prüfen, Reinigen, Desinfizieren und Montage von Pressluftatmern nach vorheriger Nutzung	je Stück	aktueller Preis FTZ
Füllen von Atem- / Pressluftflaschen	je Stück	aktueller Preis FTZ
Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von nichtkontaminierten Chemikalienschutzanzügen	je Stück	nach ext. Rechnungslegung
Reinigen und Imprägnieren von Feuerwehrschtzkleidung	je Stück	Rechnung Wäscherei
Feuerwehrschtzjacke Feuerwehrschtzhose Feuerwehr-Überjacke (HuPF) Feuerwehr-Überhose (HuPF)	je Stück	Rechnung Wäscherei
Prüfen wasserführender Armaturen	je Stück	5,00 EUR
Prüfen von tragbaren Leitern	je Stück	
Schiebeleiter	je Stück	15,00 EUR
Steck-, Klapp-, Multifunktionsleiter	je Stück	15,00 EUR
Jährliche Prüfung von Sprungpolstern	je Stück	aktueller Preis lt. Rechnung
Sicherheitshauptprüfung (SHP) von Sprungpolstern		
Prüfung Luftheber oder Kraftkissen		
Reinigung, Schmierung und Prüfung tragbarer Pumpen		
Prüfung von Feuerwehr-Haltegurten		
Prüfung von Feuerwehrleinen		
Prüfung von Feuerwehrleinen mit Stopfen nach DIN		



Prüfung hydraulisches Rettungsgerät		
Für Reparaturen über die im Punkt 3. genannten Leistungen hinaus, werden anfallende Material- und Ersatzteilkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.		
Werkstattarbeiten Feuerwehrangehöriger		30,00 EUR

## 6. Vorübergehende Überlassung von Ausrüstungsgegenständen an andere FFW/ Bauhof

- **KAUTION:**  
Für den vorübergehenden Überlass von Ausrüstungsgegenständen ist eine Kautions in Höhe von 200,00 EUR je Gerät zu hinterlegen.
- **HAFTUNG**  
Für Schäden an Geräten, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen worden sind, haftet der Benutzer. (Reparatur oder Ersatzbeschaffung)
- **MITGLIEDER** der FFW Schleusegrund  
Für Mitglieder der Feuerwehr Schleusegrund sind die Ausrüstungsgegenstände gegen die Entrichtung von 25 v.H. der im folgenden benannten Gebühren nutzbar, wenn VORAB ein Antrag und die Genehmigung durch den Ortsbrandmeister vorliegt.

Bezeichnung	Einheit	EURO
<b>Sachkosten je Stunde</b>		
Tragkraftspritze TS 8	je Stunde	15,00 EUR
Stromaggregat 5/11/14 KVA	je Stunde	15,00 EUR
Spreiz- und Schneidgerät (hydr. )	je Stunde	15,00 EUR
Hebekissen und Zubehör	je Stunde	15,00 EUR
Trennschleifer	je Stunde	10,00 EUR
Pressluftatmer	je Stunde	15,00 EUR
Wasserstrahlpumpe	je Stunde	5,00 EUR
Elektrotauchpumpe	je Stunde	10,00 EUR
Schornsteinfegersatz	je Stunde	15,00 EUR
Leuchtsatz <b>je Stk. und</b>	je Stunde	25,00 EUR
Nassauger	je Stunde	15,00 EUR

Sollte der Einsatz vorhersehbar länger dauern, so kann ein angemessener Tagessatz in Rechnung gestellt werden.

Bezeichnung	Einheit	EURO
<b>Sachkosten je Tag</b>		10,00 EUR
Standrohr mit Schlüssel		5,00 EUR
Verteiler		5,00 EUR
Strahlrohr B/C		5,00 EUR
Sonstige wasserführende Armaturen (pro Stück)		10,00 EUR
Druckschlauch A, B oder C		10,00 EUR
Saugschlauch 1,6 m bzw. 2,5 m		5,00 EUR
Feuerlöscher		5,00 EUR
Kübelspritze		15,00 EUR
Steckleiter 4-teilig		5,00 EUR
Klappleiter		20,00 EUR
Schiebeleiter		10,00 EUR

**GENERELL gilt jedoch – dass sämtliche Geräte im Einsatzfall unverzüglich wieder zur Verfügung stehen müssen!**

## **7. Gebühren für Ausbildungseinheiten**

Für Ausbilder der Feuerwehr bei Ausbildungsmaßnahmen in Betrieben, Institutionen u.s.w. (feuerwehrexterne Ausbildung) wird eine Ausbildungsgebühr erhoben. Pro Unterrichtsstunde werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet:

**30,00 €**

Vorbereitungszeiten werden nicht berechnet.